

## VERFÜGUNG

vom 2. Mai 2011

### **Wil. Waldabstandslinienplan Wendelbuck**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Die Gemeinde Wil hat mit Urnenabstimmung vom 27. September 2009 die Waldabstandslinie im Gebiet Wendelbuck festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich Rekurs erhoben, der mit Entscheid vom 9. Dezember 2010 (BRKE IV Nr. 0206/2010) abgewiesen wurde. Vor Verwaltungsgericht ist eine Beschwerde hängig. Mit Präsidialverfügung vom 4. Februar 2011 hat das Verwaltungsgericht die Baudirektion eingeladen, bezüglich der streitbetroffenen Nutzungsplanung, Waldabstandslinienplan „Gebiet Wendelbuck“, baldmöglichst den Genehmigungsentscheid zu treffen bzw. beim Regierungsrat einzuholen und diesen dem Verwaltungsgericht zuzustellen.

Der Genehmigung des Waldabstandslinienplans Gebiet Wendelbuck steht aus Sicht der Baudirektion nicht entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann der Waldabstandslinienplan „Gebiet Wendelbuck“ nicht in Kraft gesetzt werden. Das Verwaltungsgericht wird eingeladen, der Baudirektion den rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung der dazugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der Waldabstandslinienplan „Gebiet Wendelbuck“, den die Gemeinde Wil am 27. September 2009 festgesetzt hat, wird genehmigt.

- II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht (VB.2011.00083, in dreifacher Ausfertigung),  
den Gemeinderat Wil sowie an das Amt für Raumentwicklung.

Zürich, den 2. Mai 2011  
110296/SCB/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

